



LAND  
TIROL

# Wohnhaus- sanierung

Sanieren lohnt sich.

**Offensive bis 31.12.2021  
verlängert**



# Inhaltsverzeichnis

## Förderbare Massnahmen

Unabhängig vom Gebäudealter	4
Baubewilligung vor mehr als 10 Jahren	4
Baubewilligung vor mehr als 20 Jahren	4

## Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen	5
Gebäudebezogene Voraussetzungen	5
Personenbezogene Voraussetzungen	10

## Förderungen

Zusatzförderung Ökobonus	13
Zusatzförderung Bonus – klimafreundliches Heizsystem	16
Initiative Sicheres Wohnen – Einbruchschutz	17
Behinderten- und altengerechte Maßnahmen	18
Schallschutz an Landesstraßen	18

## Förderungsabwicklung

19

## Servicestellen

20

# Jetzt noch klimafreundlicher sanieren



Investitionen in neue und saubere Technologien sind Investitionen in die Zukunft. Gleichzeitig haben Sie den großen Vorteil, sich jeden Tag aufs Neue über Ihr Zuhause freuen zu können – denn Sie gewinnen an Wohnqualität und sparen gleichzeitig Energiekosten.

Der Klimawandel ist in aller Munde. Was liegt also näher, die einkommensunabhängige Sanierungsoffensive mit zahlreichen klimafreundlichen Förderungen auszustatten?

Mit einem Bonus für klimafreundliche Heizsysteme soll der Trend „Raus aus Öl und Gas“ fortgesetzt und leichter finanziert werden. Mit einer Photovoltaik-Förderung, einer Förderung für eine

effiziente Warmwasserbereitung (Boiler zumindest der Klasse B), einer Dachbegrünung sowie einer verbesserten Förderung für den Einsatz ökologischer, nachwachsender Rohstoffe wollen wir Sie anspornen, uns auf dem Weg zur Energieunabhängigkeit zu begleiten.

All diese Investitionen helfen auch, Energie- bzw. Betriebskosten zu sparen und in Folge Wohnen bezahlbarer zu machen. Dadurch und durch andere Maßnahmen wie Barrierefreiheit oder Schallschutz gewinnen Sie an Lebensqualität.

Ich wünsche Ihnen ein gutes Gelingen bei der klimafreundlichen Sanierung Ihrer Wohnung oder Ihres Hauses und viel Freude in Ihren eigenen vier Wänden!

**Ihre**  
**LR<sup>in</sup> Beate Palfrader,**  
**Landesrätin für Wohnbau**

# Förderbare Massnahmen

## Unabhängig vom Gebäudealter

- Vereinigung, Teilung oder Vergrößerung von Wohnungen und Änderung sonstiger Räume zu Wohnungen
- behinderten- und altengerechte Maßnahmen (z.B. Lifteinbau, altengerechter Badumbau)
- Solaranlage
- Photovoltaik-Anlage
- Anschluss an Fernwärme, Abwärme

## Baubewilligung vor mehr als 10 Jahren

- Wärmeschutz (z.B. Fenstertausch, Vollwärmeschutz, Dachdämmung)
- Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen und Warmwasserbereitungsanlagen
- Einbau von energiesparenden Heizungen (inkl. Kaminsanierung)
- Schall- und Feuchtigkeitsschutz
- Passive Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung
- Effiziente Warmwasserbereitung
- E-Mobilität

## Baubewilligung vor mehr als 20 Jahren

- Dachsanierung
- Dacheindeckung mit Dachbegrünung
- Einbau einer fehlenden Sanitärausstattung sowie nicht vorhandener Elektroinstallationen



Architekt: DI Matthias Wegscheider, Fotos: DI Matthias Wegscheider, Christof Simon

# Voraussetzungen

## Allgemeine Voraussetzungen

- Das sanierte Wohnobjekt muss zur Abdeckung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses bestimmt sein (ganzjährige Bewohnung mit Hauptwohnsitz).
- Das zu fördernde Objekt muss von begünstigten Personen bewohnt werden.
- Sanierte Wohnungen (Eigenheime) dürfen auch an begünstigte Personen vermietet werden.
- Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen sind durch Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen nachzuweisen; es werden nur Rechnungen anerkannt, die von (gewerberechtlich) befugten Personen ausgestellt werden.
- Erfolgt die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen teilweise durch die Aufnahme eines Kredits und teilweise durch Eigenmittel, so ist entweder die Gewährung eines Annuitätenzuschusses zur Stützung des Bankkredits oder die Gewährung eines einmaligen Zuschusses möglich; dem Förderungswerber steht das Wahlrecht zu.
- Förderungsfähige Maßnahmen müssen in einer normalen Ausstattung ausgeführt werden (Kostenobergrenze bei bestimmten Maßnahmen; z.B. Fenster, Sonnenschutzeinrichtungen, Bäder — siehe Informationsblatt MBL-05)
- Die Facharbeiten für die Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen müssen von befugten Personen oder unter der Aufsicht solcher Personen durchgeführt werden.

### Tipp:

Sanieren zahlt sich aus ...

- ... steigert die Behaglichkeit
- ... verbessert die Umwelt
- ... entlastet das Haushaltbudget

## Gebäudebezogene Voraussetzungen

### Wohnungsgröße, Abgeschlossenheit

Die bauliche Abgeschlossenheit der Wohnung(en) soll angestrebt werden. Im Falle der Teilung von Wohnungen darf die Mindestnutzfläche von 30 m<sup>2</sup> nicht unterschritten werden. Bei der Erweiterung einer Wohnung darf die Nutzfläche von 150 m<sup>2</sup> - bei sonstigem Verlust der Förderung für alle Sanierungsmaßnahmen - nicht überschritten werden.

## Wärmeschutz

□ Bauteilsanierung – folgende U-Werte sind einzuhalten:

Gebäudeteil	U-Wert (W/m <sup>2</sup> K)
Dach bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume	$U \leq 0,15$
Wände gegen Außenluft und Dachräume	$U \leq 0,20$
Fußböden, Wände gegen Keller oder Erdreich	$U \leq 0,28$
Fenster – Tausch von Rahmen und Glas	$U_w \leq 1,00$
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	$U_g \leq 1,10$
Haustür	$U_D \leq 1,10$

Auf Verlangen des Landes ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Die oben angeführten U-Werte werden im Regelfall dann erreicht, wenn für die Außenwände eine Dämmung von 16 cm, für die oberste Geschoßdecke eine Dämmung von 22 cm und für die unterste Geschoßdecke eine Dämmung von 10 cm vorgesehen wird.

In begründeten Fällen (historische oder denkmalgeschützte Gebäude) kann von der Einhaltung obiger U-Werte Abstand genommen werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Einhaltung dieser Mindestanforderungen an den Wärmeschutz technisch oder funktionell nicht realisierbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

## Haustechnik – Energieversorgung

### Tipp:

Dämmmaßnahmen sind eine Investition für die nächsten 30 Jahre und tragen zum geringeren Energieverbrauch bei. Durch den Einsatz von Dämmungen mit nachwachsenden Rohstoffen wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Umwelt geleistet. Zudem werden diese Dämmstoffe besonders gefördert.

### □ Hocheffiziente alternative Energiesysteme

Der Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme ist bei der Sanierung oder dem Austausch der Heizungsanlage bzw. des Wärmebereitstellungssystems grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung. Für die Überprüfung der technischen Anforderungen der Haustechniksysteme dient grundsätzlich die Produktdeklaration auf der Produktdatenbank GET. Eine Liste der förderbaren Haus-

techniksysteme ist auf der Homepage der Abteilung Wohnbauförderung ([www.tirol.gv.at/wohnbau](http://www.tirol.gv.at/wohnbau)) abrufbar. Dazu zählen z.B.:

### □ Biomasseheizung

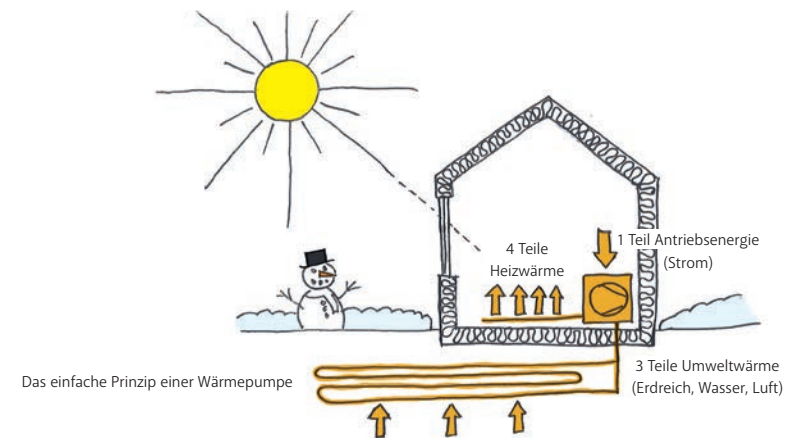
z.B. Pellets-, Hackgutkessel sowie Holzvergaserkessel mit mindestens 1.000 Liter Pufferspeicher;

- Ein bestimmter Wirkungsgrad und Emissionsgrenzwerte müssen eingehalten werden (siehe Wohnhaussanierungsrichtlinie).
- Für ortsfest gesetzte Grund- oder Speicheröfen in Form von Einzelöfen oder als Zentralheizung sind Emissionsgrenzwerte nicht maßgeblich. Der Wirkungsgrad von 85 % ist mittels Kachelofenberechnung nachzuweisen.

### □ Wärmepumpe

Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft

- Zertifizierung nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechend
- Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) grundsätzlich maximal 40°C



### Tipp:

Achten Sie bei der Wahl der Luftwärmepumpe auch auf einen leisen Betrieb, damit störender Lärm weder Sie noch andere belastet. So stimmt das Klima in ihrer Wohnung und mit ihrem Nachbarn!

### □ Anschluss an Fernwärme aus mindestens 80 % erneuerbarer Energie, Abwärme

#### □ Photovoltaik-Anlage

Die Förderung der PV-Anlage bezieht sich auf die Anlagenleistung, die über 5 kW<sub>peak</sub> hinausgeht. Die Förderung wird für das 6. und das 7. kW<sub>peak</sub> gewährt. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der durch Rechnungen belegten Kosten.

Die Förderung wird subsidiär zu Förderungen des Bundes (insbesondere des Klima- und Energiefonds) gewährt. Das bedeutet, dass zuerst die Förderung des Bundes in Anspruch genommen werden muss.

#### Förderung

Die Förderung beträgt 50 % der förderbaren Kosten als Einmalzuschuss (max. Förderung € 1.000,- / kW<sub>peak</sub>; für das 6. und 7. kW<sub>peak</sub>) oder 55 % der Anfangsbelastung des Bankkredites als Annuitätzuschuss (max. Kosten € 2.000,- / kW<sub>peak</sub>; für das 6. und 7. kW<sub>peak</sub>).

#### □ Solaranlagen

Die Förderung ist abhängig von der Größe des Kollektors und dem Inhalt des Boilers (Pufferspeicher).

- Produktzertifizierung nach der „Solar-Keymark“-Richtlinie oder dem „Austria Solar“ Gütesiegel erforderlich
- Kollektor-Aperturfläche pro Wohnung:
  - für Gebäude ≤ 300 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche mindestens 4 m<sup>2</sup>
  - für Gebäude > 300 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche mindestens 2 m<sup>2</sup>
- maximal 20 m<sup>2</sup> pro Wohnung
- mindestens 50 Liter Speicherinhalt pro m<sup>2</sup> Kollektor-Aperturfläche und
- Wärmemengenzähler erforderlich

Die Förderung von Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung (und für die Heizung) erfolgt auf der Grundlage der durch Rechnungen belegten Kosten, maximal € 210,- pro Quadratmeter Kollektor-Aperturfläche, insgesamt höchstens € 4.200,- je geförderter Wohnung.

#### □ Lüftung mit Wärmerückgewinnung

Eine Komfortlüftung mit Wärmerückgewinnung (Zu- und Abluftanlage mit einem zentralen, dezentralen oder wohnungsweisen Lüftungsgerät) oder die Installation eines Einzellüfters mit Wärmerückgewinnung ist förderbar, wenn dabei bestimmte Effizienz- und Komfortkriterien erfüllt werden (siehe Wohnhaussanierungsrichtlinie).

#### □ Effiziente Warmwasserbereitung

Gefördert wird der Ersatz bzw. der erstmalige Einbau von energieeffizienten Warmwasserbereitungssystemen (z.B. Brauchwasserwärmepumpe) oder effizienten Speichern, deren Energieeffizienz zumindest der Klasse B entspricht.

#### □ E-Mobilität

Die Förderung umfasst Maßnahmen der vorbereitenden Infrastruktur, wie z.B. die Leerverrohrung. Die Kosten der Wandladestation (Wallbox) sind nicht förderbar.

### Weitere Förderungsmaßnahmen

#### □ Passive Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung

Zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung der Räume an Ost-, Süd- und West-Fassaden sowie Räume mit Dachfenster werden passive Maßnahmen (außenliegende, elektrisch betriebene, bewegliche Sonnenschutzeinrichtung) gefördert. Diese Sonnenschutzeinrichtungen, wie z.B. Außenraffstore und Außenjalousien, Rollläden und Senkrechtmarkisen müssen einen Abminderungsfaktor  $g_{tot}$ -Wert ≤ 0,14 aufweisen und eine für die Windverhältnisse am Standort geeignete Gebrauchstauglichkeit aufweisen.

#### □ Sanierungskonzept

Die Kosten der Erstellung eines Sanierungskonzeptes mit Empfehlungen zur Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle und der Haustechnik bzw. eines Renovierungsausweises gemäß Punkt 5.4 der OIB Richtlinie 6 – Leitfaden (inkl. erforderlicher Erhebungen, Pläne, Bestandsaufnahmen), welches(r) die Erreichung zumindest der energetischen Anforderungen der Ökostufe 2030 vorsieht, sind förderbar, und zwar sowohl bei Einzelbauteilsanierungen, als auch bei umfassenden, thermisch-energetischen Sanierungen.

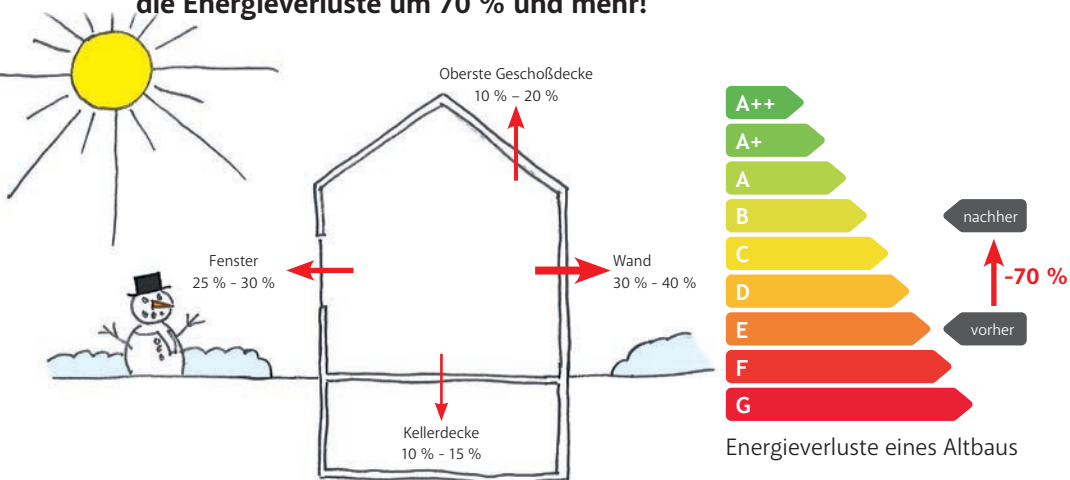
#### □ Dachbegrünung (extensiv oder intensiv)

Förderungsfähig sind Maßnahmen ab einer durchwurzelbaren Aufbaudicke von mindestens 10 Zentimetern.

#### Tipp:

Ein Sanierungskonzept mit Energieausweis stellt eine taugliche Grundlage für eine erfolgreiche Sanierung dar. Es berücksichtigt die Gebäudehülle, die Haustechnik und die Nutzung erneuerbarer Energieträger. Weiters werden Empfehlungen zur Sanierung gegeben.

## Umfassende Sanierungsmaßnahmen reduzieren die Energieverluste um 70 % und mehr!



## Personenbezogene Voraussetzungen

### 1. Bewohnung durch Eigentümer oder Mieter

- Hauptwohnsitz im geförderten Bauvorhaben (ganzjährige, regelmäßige Benutzung)
- Die geförderte Wohnung muss über den Förderungszeitraum (Einmalzuschuss 10 Jahre, Annuitätenzuschuss bis max. 12 Jahre) im Sinne der Förderungsbestimmungen ordnungsgemäß benutzt werden, andernfalls ist der Einmalzuschuss zurückzuzahlen bzw. wird der Annuitätenzuschuss eingestellt!

### 2. Einkommensgrenzen

- Die Gewährung der Sanierungsförderung erfolgt bis 31.12.2021 einkommensunabhängig.



## Förderungen

Die Art der Förderung hängt von der Form der Finanzierung ab.

### Finanzierung mit Bankkredit

#### Annuitätenzuschuss

Basisförderung: 25 % der Anfangsbelastung des Kredits (Mindestlaufzeit 10 Jahre). Der Annuitätenzuschuss wird auf Basis des Sollzinssatzes zum Zeitpunkt der Antragstellung berechnet, halbjährlich ausbezahlt und auf die Dauer von maximal 12 Jahren gewährt.

oder

### Finanzierung mit Eigenmitteln Einmalzuschuss

Basisförderung: 15 % der förderbaren Gesamtbaukosten

## Förderbare Kosten der Sanierung

### Obergrenzen

- Eigentümer:** höchstens € 900,- pro m<sup>2</sup> förderbarer Nutzfläche (max. 85 m<sup>2</sup> bei 1 und 2 Personen, max. 95 m<sup>2</sup> bei 3 Personen, max. 110 m<sup>2</sup> bei 4 und mehr Personen pro Wohnung)
- Mieter:** höchstens € 28.000,-
- Förderbare Kosten für die Vergrößerung des Wohnobjektes:** € 1.800,- pro m<sup>2</sup> vergrößerter und förderbarer Nutzfläche

### Untergrenze

- € 1.000,- förderbare Kosten

### Beispiel – Nachverdichtung

- elterliches Eigenheim wird geteilt in zwei Wohnungen zu je 65 m<sup>2</sup>
- Erweiterung der beiden Wohnungen um je 20 m<sup>2</sup>
- Förderung Einmalzuschuss: € 18.000,- (25 % von 20 m<sup>2</sup> x 2 x € 1.800,-)

## Förderbare Maßnahmen auf einen Blick

Sanierungsoffensive berücksichtigt!

### Unabhängig vom Gebäudealter

	Annuitäten-zuschuss	Einmal-zuschuss
Solaranlage	40 %	30 %
Photovoltaik-Anlage	55 %	50 %
Anschluss an Fern-/Nahwärme	40 %	30 %
Vereinigung, Teilung und Vergrößerung von Wohnungen und Änderung sonstiger Räume zu Wohnungen	35 %	25 %
Behinderten- und altengerechten Maßnahmen	35 %	25 %

### Baubewilligung vor mehr als 10 Jahren

Schall- Und Wärmeschutz		
z.B. Wand-, Dach- und Deckendämmung, Fenstertausch, Haustür	35 %	25 %
Dämmung mit nachwachsenden Rohstoffen	50 %	40 %
Erstellung Sanierungskonzept	35 %	25 %
Passive Maßnahme zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung	35 %	25 %
Feuchtigkeitsschutz	25 %	15 %
Schallschutzfenster an Landesstraßen	40 %	30 %

Heizungsanlagen – Haustechnik		
Biomasseanlagen, Wärmepumpen	35 %	25 %
E-Mobilität	35 %	25 %
Komfortlüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung	40 %	30 %
Einzelraumlüfter mit Wärmerückgewinnung	35 %	25 %
Effiziente Warmwasserbereitung	35 %	25 %
Verringerung des Energieverbrauchs und des Schadstoffausstoßes von Heizungen	25 %	15 %

### Baubewilligung vor mehr als 20 Jahren

Dachsanierung	25 %	15 %
Dacheindeckung mit Dachbegrünung	35 %	25 %
Einbau einer fehlenden Sanitärausstattung	25 %	15 %

## Zusatzförderung Ökobonus – Voraussetzungen

- Der Ökobonus-Zuschuss wird für eine umfassende thermisch-energetische Sanierung eines Wohnobjektes unter Einbeziehung möglichst der gesamten Gebäudehülle gewährt. Zumindest sind drei der folgenden Bauteile gemeinsam zu sanieren: Fassade, Fenster, Dämmung der untersten Geschoßdecke, Dämmung Dach bzw. oberste Geschoßdecke, energetisch relevantes Haustechniksystem.
- Reduktion des Heizwärmebedarfs ( $HWB_{Ref,RK}$  vor Sanierung / nach Sanierung) um mindestens 20 %.
- Nachfolgender Heizwärmebedarf (Höchstwert) muss eingehalten werden:

Ökostufe	$HWB_{Ref,RK}$ [kWh/m <sup>2</sup> a]
2030	$\leq 16 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$
2050	$\leq 13 \times (1 + 3,0 / \ell_c)$

Die Berechnung der Energiekennzahlen hat grundsätzlich nach den Bestimmungen der TBO 2018 i.d.g.F. zu erfolgen. Die laut Wohnhaussanierungsrichtlinie geforderten Mindest-U-Werte sind dabei nicht maßgeblich.



Wohnheim LLA Rotholz, Foto: WEST.Fotostudio

Die Anforderung an den Heizwärmebedarf der Ökostufe 2030 gilt auch als erfüllt, wenn nachfolgende U-Werte für drei Hauptbauteile, die der Sanierungsförderung zugrunde liegen, nachgewiesen werden:

Dach bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume	U	$\leq 0,13 \text{ W/m}^2\text{K}$
Wände gegen Außenluft und Dachräume	U	$\leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$
Fußböden und Wände gegen Keller oder Erdreich	U	$\leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$
Fenster bei Tausch des ganzen Elementes (Rahmen und Glas)	$U_w$	$\leq 0,90 \text{ W/m}^2\text{K}$

- Vorlage eines Sanierungskonzeptes (inkl. Pläne, Bestandsaufnahmen, Energieausweis samt Empfehlungen von Maßnahmen und Berechnungsgrundlagen).
- Die Ökobonusförderung ist grundsätzlich gleichzeitig mit der Einreichung des Wohnhaussanierungsansuchens zu beantragen, spätestens bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung (AZ-Förderung).

## Höhe des Ökobonus

Die Höhe des Ökobonus ist abhängig von der Ökostufe und der Nutzfläche des Gebäudes.

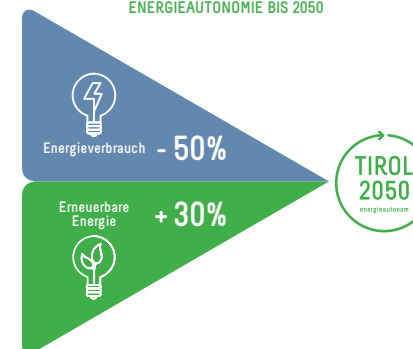
	Ökostufe 2030	Ökostufe 2050
Gebäude $\leq 300 \text{ m}^2$ Nutzfläche (NF)	€ 3.850,-	€ 7.700,-
Gebäude $> 300 \text{ m}^2 \leq 1.000 \text{ m}^2$ NF	€ 6.050,-	€ 12.650,-
Gebäude $> 1.000 \text{ m}^2$ NF	€ 8.800,-	€ 18.150,-

## Qualitätszuschuss

Gebäudesanierungen, deren Ergebnisse besonders hohe Planungs-, Ausführungs- sowie energetische und ökologische Qualität aufweisen, erhalten eine Zusatzförderung, sofern sie die Ökostufe 2030 erreichen und eine Auszeichnung nach dem klimaaktiv Gebäudestandard oder eine Passivhauszertifizierung nach PHI (oder eine vergleichbare Zertifizierung z.B. Total Quality Bauen, Österreichische Gesellschaft für nachhaltiges Bauen) vorweisen.

Gebäude $\leq 300 \text{ m}^2$ Nutzfläche (NF)	€ 2.000,-
Gebäude $> 300 \text{ m}^2 \leq 1.000 \text{ m}^2$ NF	€ 4.000,-
Gebäude $> 1.000 \text{ m}^2$ NF	€ 6.000,-

GEMEINSAM EIN GROSSES ZIEL ERREICHEN:  
ENERGIEAUTONOMIE BIS 2050



## Die Energieautonomie

Bis zum Jahr 2050 soll der Energieverbrauch in Tirol halbiert und der Anteil an erneuerbaren Energieträgern um 30 % erhöht werden. Mit dem gemeinsamen Einsatz für die Energieautonomie Tirols schreiten wir in eine enkeltaugliche Zukunft.



### Beispiel

- Eigenheim (errichtet 1975) – Wärmedämmmaßnahmen (Fassade, Fenster, Dach) und Heizungstausch (Umstieg von Öl auf Biomasse)
- $I_c = 1,25$ ; 130 m<sup>2</sup> Wohnfläche Bestand
- Heizwärmebedarf vor Sanierung 195 kWh/m<sup>2</sup>a
- Heizwärmebedarf nach Sanierung 49 kWh/m<sup>2</sup>a
- Reduktion HWB > 20 %
- Höchstwert HWB für Ökostufe 2030 eingehalten
- klimaaktiv Bronze deklariert
- förderbare Kosten: € 99.000,-

#### Finanzierung mit Bankkredit (1,25 % Zinssatz, Laufzeit: 10 J.) 35 % Annuitätenzuschuss

Annuitätenzuschuss (über gesamte Laufzeit)	€ 36.970,-
+ Ökobonus	€ 3.850,-
+ Qualitätszuschuss	€ 2.000,-
+ Bonus-klimafreundliches Heizsystem	€ 3.000,-
<b>Förderung insgesamt</b>	<b>€ 45.820,-</b>

#### Finanzierung mit Eigenmitteln 25 % Einmalzuschuss

Einmalzuschuss	€ 24.750,-
+ Ökobonus	€ 3.850,-
+ Qualitätszuschuss	€ 2.000,-
+ Bonus-klimafreundliches Heizsystem	€ 3.000,-
<b>Förderung insgesamt</b>	<b>€ 33.600,-</b>

Die gesamten Zinsen und ein Teil der Tilgung werden gestützt.

## Zusatzförderung Bonus – klimafreundliches Heizsystem

Der Austausch alter Heizungsanlagen oder Kessel auf Basis fossiler Brennstoffe (Öl, Gas, Kohle/Koks-Alliesbrenner, strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) gegen ein hocheffizientes alternatives System wird mit einem Zuschuss in der Höhe von € 3.000,- gefördert. Diese Förderung wird zusätzlich zur Förderung für Einzelbauteile oder zur Ökobonusförderung (umfassende, thermisch-energetische Sanierung) gewährt. Der Bonus wird einmal pro Gebäude gewährt.

### Beispiel

#### Eigenheim mit 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche, Niedertemperatur-Verteilsystem

- Ölkessel wird durch Luft-Wärmepumpe ersetzt
- Kosten – förderungsfähig € 20.000,-
- Förderung
  - Einmalzuschuss (25 %) € 5.000,-
  - Bonus-klimafreundliches Heizsystem € 3.000,-
  - Summe € 8.000,-**

zusätzliche Bundesförderung möglich max. € 5.000,-  
→ max. € 13.000,- Förderung möglich (65 % der Kosten)

## Initiative Sicheres Wohnen – Einbruchschutz

Im Zusammenhang mit dem Tausch von Fenstern und Türen in Wohngebäuden gewährt das Land für mechanische Schutzmaßnahmen eine zusätzliche Förderung in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

### Förderbare Maßnahmen

- einbruchhemmende **Haus- oder Wohnungseingangstüren** mit einer **Widerstandsklasse** von mindestens **RC 3** gemäß ÖNORM EN 1627:2011 oder **WK 3** gemäß ÖNORM B 5338:2011
- einbruchhemmende **Fenster und Terrassentüren** mit einer **Widerstandsklasse** von mindestens **RC 2** gemäß ÖNORM EN 1627:2011 oder **WK 2** gemäß ÖNORM B 5338:2011
- bei Elementen mit Verglasungen muss ein **Verbundsicherheitsglas** zumindest mit der jeweiligen Widerstandsklasse verwendet werden
- Wärmeschutzanforderung:  $U_w \leq 1,00 \text{ W/m}^2\text{K}$  (bezogen auf das Prüfmaß)
- die Baubewilligung für das zu sanierende Wohngebäude muss vor mehr als 10 Jahren erteilt worden sein; das Gebäude muss ganzjährig (mit Hauptwohnsitz) bewohnt sein

### Förderung

- Die Förderung ist einkommensunabhängig
- € 50,- pro Element (Haus-, Wohnungs-, Terrassentür, Fenster)
- maximal € 500,- pro Wohnung

## Behinderten- und altengerechte Maßnahmen

### Personenbezogene Voraussetzungen

- Ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Maßnahme oder Nachweis über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Mindestalter von 60 Jahren bei altengerechtem Badumbau

### Förderbare Maßnahmen

- Erschließung/Barrierefreiheit (mit ärztlichem Attest): z.B. Lifteinbau, Anbringen eines Treppensteigers, Errichtung einer Rampe
- altengerechter Badumbau: z.B. Einbau einer Dusche, Einbau eines behinderten-gerechten WC's

### Technische Voraussetzungen

- Dusche Mindestgröße 90 cm x 90 cm oder flächengleich
- Zugang zur Dusche schwellenlos und rutschsicher
- Schwenk- und höhenverstellbarer Brausekopf
- Behindertengerechtes WC: Mindestsitzhöhe 46 cm und Haltegriffe

### Förderung

- Einmalzuschuss: 25 % der förderbaren Kosten oder
- Annuitätenzuschuss: 35 % der Anfangsbelastung des Bankkredites

## Schallschutz an Landesstraßen

Maßnahmen zur Erhöhung des Schallschutzes an Landesstraßen werden gefördert, wenn

- das Wohnhaus, die Wohnung, das Wohnheim an einer Landesstraße (B oder L) liegt und
- ein bestimmter Lärmgrenzwert (Tag-Abend-Nacht-Lärminde- x von 60 dB nach dem Landesstraßen-Lärmimmissionskataster 2016) überschritten wird.

### Förderbare Maßnahmen

- Einbau von Schallschutzfenstern und -türen, wenn sie ein bewertetes Schalldämm- maß ( $R_w$  nach ÖNORM B 8115-2) für das gesamte Fenster von mindestens 38 dB aufweisen und die vorgesehenen U-Werte eingehalten werden
- Einbau von Schalldämmlüftern mit Wärmerückgewinnung, wenn dabei bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (siehe Wohnhaussanierungsrichtlinie)

### Förderung

- Einmalzuschuss: 30 % der förderbaren Kosten oder
- Annuitätenzuschuss: 40 % der Anfangsbelastung des Bankkredites

## Förderungsabwicklung

### 1. Ansuchen – Einreichung

- Spätestens 18 Monate nach Rechnungsdatum** betreffend die Sanierungsmaßnahmen
- Wohnhaussanierungsansuchen (Ansuchen A5) vollständig ausgefüllt und von der Bauortgemeinde bestätigt
- Rechnungs- bzw. Angebotszusammenstellung anhand der getätigten Maßnahmen (Formblatt F98)
- Einmalzuschuss: nach erfolgter Sanierung mit Rechnung und Zahlungsnachweis
- Annuitätenzuschuss: vor Baubeginn mit Angeboten oder nach erfolgter Sanierung mit Rechnung und Zahlungsnachweis
- Ökobonus-Zuschuss: je ein Energieausweis vor und nach Sanierung erforderlich
- Einreichstellen — Wohnhaussanierungsförderung:
  - Bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmann- schaft, Stadtmagistrat Innsbruck)
  - Für den Bezirk Innsbruck-Land: Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung
  - Siehe auch Servicestellen auf der Rückseite

### 2. Förderungszusicherung

- Ausstellung nach positiver Prüfung des Ansuchens vom Land

### 3. Auszahlung der Förderung

- Einmalzuschuss:** unmittelbar nach Ausstellung der Zusicherung
- Annuitätenzuschuss:** ab Tilgungsbeginn des Bankkredits, frühestens ab Zusicherung

# Servicestellen

## **Amt der Tiroler Landesregierung**

Abteilung Wohnbauförderung, Landhaus 1  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck  
wohnbaufoerderung@tirol.gv.at  
Tel.: +43 (0)512 508-2732  
Fax: +43 (0)512 508-742735

## **Stadtmagistrat Innsbruck**

Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck  
post.wohnungsservice@innsbruck.gv.at  
Tel.: +43 (0)512 5360-2180  
Fax: +43 (0)512 5360-1785

## **Bezirkshauptmannschaft Imst**

Stadtplatz 1, 6460 Imst  
bh.imst@tirol.gv.at  
Tel.: +43 (0)5412 6996-5318  
Fax: +43 (0)5412 6996-745394

## **Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel**

Hinterstadt 28, 6370 Kitzbühel  
bh.kitzbuehel@tirol.gv.at  
Tel.: +43 (0)5356 62131-6373  
Fax: +43 (0)5356 62131-746375

## **Bezirkshauptmannschaft Kufstein**

Bozner Platz 1-2, 6330 Kufstein  
bh.kufstein@tirol.gv.at  
Tel.: +43 (0)5372 606-6063  
Fax: +43 (0)5372 606-746005

## **Bezirkshauptmannschaft Landeck**

Innstraße 5, 6500 Landeck  
bh.landeck@tirol.gv.at  
Tel.: +43 (0)5442 6996-5431  
Fax: +43 (0)5442 6996-745435

## **Bezirkshauptmannschaft Lienz**

Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz  
bh.lienz@tirol.gv.at  
Tel.: +43 (0)4852 6633-6634  
Fax: +43 (0)4852 6633-746505

## **Bezirkshauptmannschaft Reutte**

Obermarkt 7, 6600 Reutte  
bh.reutte@tirol.gv.at  
Tel.: +43 (0)5672 6996-5741  
Fax: +43 (0)5672 6996-745605

## **Bezirkshauptmannschaft Schwaz**

Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz  
bh.schwaz@tirol.gv.at  
Tel.: +43 (0)5242 6931-5954  
Fax: +43 (0)5242 6931-745805

Weiterführende Informationen zu  
sämtlichen Förderungen und Antrags-  
formulare finden Sie im Internet unter:

**[www.tirol.gv.at/wohnbau](http://www.tirol.gv.at/wohnbau)**

### **Impressum:**

Land Tirol – Abteilung Wohnbauförderung,  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;  
Für den Inhalt verantwortlich:  
Land Tirol – Abteilung Wohnbauförderung;  
Gestaltung: schlossmarketing.at  
Erscheinungsdatum: Jänner 2021